



## Neue Speichersachverhalte zum „Bezug von existenzsichernden Leistungen“ im AZR

(Tabelle 7a, Anlage zur AZRG-DV)

### Rahmenbedingungen der neuen Speichersachverhalte

Seit dem 01.11.2022 ist der Speichersachverhalt „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“ im AZR meldbar. Dieser Speichersachverhalt wird durch das DÜV-AnpassG zum 01.11.2025 (Inkrafttreten) umgestaltet und erweitert.

Ziel dieser neuen Speichersachverhalte sowie der Überarbeitung ist es, die Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe voranzubringen, durch automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung von Informationen Aufwände zu reduzieren und Datenqualität zu gewährleisten. Weiter können Berichtspflichten auf europäischer Ebene so zukünftig erfüllt werden.



### Anpassungsumfang

Erweiterung des zu meldenden Datenkranzes:

- Bislang war ausschließlich ein Leistungsbezug nach dem AsylbLG über den Speichersachverhalt „die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“ (sowohl mit Behördenkennzeichen als auch mit Freitextfeld meldbar/Tabelle 3a, Buchstabe i)) meldbar.
- Die zuständige Stelle geht zukünftig aus der meldenden Behörde des Leistungsbezugs hervor (vgl. Meldeverpflichtungen). Eine separate Zuständigkeitsmeldung ist nicht mehr vorgesehen. Das bislang vorhandene technische Element ist nicht mehr zu nutzen, wir bitten ggf. um Beauftragung zur Überarbeitung.
- Nach erfolgter Überarbeitung sind existenzsichernde Leistungen nach folgenden Rechtsgrundlagen bei Bezug an das Register zu melden:
  - AsylbLG
  - SGB II
  - SGB VIII
  - SGB XII
  - UhVorschG

### **Änderung der Meldeverpflichtungen:**

Bislang bestand eine Meldeverpflichtung sowohl für Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen als auch für die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen. Zukünftig soll **ausschließlich von den folgenden, leistungsgewährenden Stellen** gemeldet werden:

- Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
- Träger der Sozialhilfe
- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
- Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen

### **Zeitpunkt der Meldungen:**

Die Meldung an das Register soll dann erfolgen, wenn die Entscheidung zur Leistungsgewährung ergangen ist. Das Datum des Beginns der Leistung ist mitzumelden (Pflichtfeld). Bei Gewährung existenzsichernder Leistungen nach SGB II ist ebenso ein Enddatum der Leistungen (Pflichtfeld) unmittelbar mitzumelden. Falls die Entscheidung zur Leistungsgewährung nach anderen Rechtsgrundlagen bereits ein Enddatum der Leistungen (in diesen Fällen kein Pflichtfeld) vorsieht, ist dieses ebenso unmittelbar mitzumelden.

### **Persistieren des Datenbestandes:**

- Bislang war eine Löschung des Speichersachverhalts bei Leistungsende vorgesehen. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Der Sachverhalt bleibt erhalten, der (auch in der Vergangenheit liegende) Bezug existenzsichernder Leistungen bleibt transparent. Es gelten die allgemeinen Löschfristen des AZR (vgl. §§ 36 AZRG, 18 AZRG-DV).
- Bitte melden Sie jetzt zusätzlich zum Rechtsgebiet, nach dem die Leistungen bezogen werden, ebenfalls das Datum des Beginns der Leistungen an das AZR (Pflichtfeld).
- Melden Sie bei Ende der Leistungen des bereits gemeldeten Rechtsgebietes an das Register zum bereits bestehenden Sachverhalt, falls noch nicht geschehen (vgl. „Zeitpunkt der Meldungen“), das Datum, zu dem der Leistungsbezug endet.
- Bei einem Wechsel der leistungsgewährenden Behörde (z. B. Wohnsitzwechsel) ist von der bisher meldenden Behörde ein Leistungsende zu melden. Von der neu leistungsgewährenden Behörde ist (auch bei gleichbleibendem Rechtsgebiet) der Sachverhalt sowie zumindest der Leistungsbeginn (Pflichtfeld) für Leistungen nach dem jeweilig zutreffenden Rechtsgebiet zu melden.

- Falls die Person jetzt Leistungen aus einem anderen Rechtsgebiet erhält (z. B. Wechsel von AsylbLG zu SGB II):
  - o Ergänzen Sie bei Beendigung des Leistungsbezugs das Ende entsprechend in dem bereits bestehenden Speichersachverhalt des beendeten Rechtsgebiets, falls sich diese Information nicht bereits im AZR findet (vgl. „Zeitpunkt der Meldungen“).
  - o Melden Sie einen neuen Sachverhalt, welcher die neuen Leistungen nach einem neuen Rechtsgebiet beinhaltet, mit zumindest dem entsprechenden Leistungsbeginn (Pflichtfeld/vgl. Zeitpunkt der Meldungen) an das AZR.Sie finden im Anschluss Speichersachverhalte zu beiden Rechtsgebieten im Register.

## **Bedarfsgemeinschaften**

Bei Leistungsgewährung an Bedarfsgemeinschaften soll personenscharf zu den Personen der Bedarfsgemeinschaft an das AZR berichtet werden. Die Bedarfsgemeinschaft selbst ist nicht im Register abgebildet.

## **Berichtszeiträume**

Dem Register sollen Datumswerte zum Leistungsbezug tagesscharf berichtet werden. Dies ist aufgrund technischer Limitationen jedoch nicht sämtlichen Stellen möglich. In solchen Fällen werden Datumswerte zum Monatsbeginn berichtet.

## **Umsetzung der Meldeverpflichtung/Zulassung zum automatisierten Verfahren**

Bitte nehmen Sie die Meldungen nach Möglichkeit direkt aus Ihrer Fachanwendung per Schnittstelle vor. Dies dient der Richtigkeit und Aktualität des Registers und stellt sicher, dass die Daten das AZR schnell und zuverlässig erreichen. Nur wenn eine hohe Datenqualität dieses Sachverhalts gewährleistet ist, kann die Intention des Gesetzgebers erfüllt werden:

*„Insbesondere durch die Abbildung von Informationen zu (...) existenzsichernden Leistungen im AZR werden Kommunalbehörden jährlich entlastet, da Anfragen bei anderen Behörden entfallen.“<sup>1</sup>*

**Eine Verschlankung von Verwaltungsprozessen ist so erreichbar, Rückfragen und manuelle Bearbeitungsschritte können entfallen.**

---

<sup>1</sup> Beschlussempfehlung und Bericht zum DÜV-AnpassG-Drucksache 20/11006

Falls Sie noch nicht zum automatisierten Verfahren zugelassen sind, veranlassen Sie dies bitte beim Bundesverwaltungsamt<sup>2</sup>.

Zum Anschluss an das automatisierte Verfahren des AZR verweisen wir auf die Regelungen des § 22 Abs. 1 S. 2 AZRG.

## Fortentwicklung des Datenbestandes

Über die genannten Erweiterungen hinaus bestehen Überlegungen, die Tatsache und den Grund von Kürzungen der Leistungen sowie Leistungsausschlüsse einer Person von Leistungen nach dem AsylbLG und den Beginn und das Ende dieser Kürzungen bzw. Ausschlüsse im Register zu dokumentieren.



## Kontaktinformationen

Bei Rückfragen zu diesem oder weiteren Informationsschreiben wenden Sie sich bitte an das „Team Datenqualität“ des Registerführers (BAMF Referat 72B) unter [AZRDatenqualitaet@bamf.bund.de](mailto:AZRDatenqualitaet@bamf.bund.de).



---

<sup>2</sup> [https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/datenabruf/datenabruf\\_inhalt.html](https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/datenabruf/datenabruf_inhalt.html)

## Anlage: Schaubild zu Änderungen

### Sachverhalt(e)

Leistungsbezug nach dem AsylbLG



Leistungsbezug nach dem

- AsylbLG
- SGB II
- SGBVIII
- SGB XII
- UhVorschG

### Meldende Behörden

- Ausländerbehörden
- Aufnahmeeinrichtungen
- für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen



- Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
- Träger der Sozialhilfe
- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
- Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen



### Leistungsende/Kardinalität

Löschung des Speichersachverhalts bei Leistungsende. Vorhandener Sachverhalt wird überschrieben, sobald neu gemeldet wird.



Leistungsende wird über Datumswert gemeldet. Vorhandener Sachverhalt bleibt bestehen, auch wenn neu gemeldet wird.